

BetrAV 07 2019

Betriebliche Altersversorgung

31. Oktober 2019 | 74. Jahrgang | ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar Gunkel, Drei Projekte - drei Gesetze? 597 Abhandlungen Hanau/Arteaga, Wie sieht die Zukunft der betrieblichen Altersversorgung aus? 598 Voigt/Ziegler/Ries, Arbeitsrechtliche und steuerliche Aspekte der Digitalisierung in der betrieblichen Altersversorgung – vom Bärendienst zum Wunschportal 602 Hufer/Karst, Nachehezeitliche Entwicklungen – Ausgewählte Fragestellungen aus Sicht des Juristen 608 Informationen Die Deutsche Betriebsrente kommt: Ver.di wird Sozialpartner 621 aba: Bilanzielle Diskriminierung von Direktzusagen endlich beenden 632 Versorgungsausgleich und Altersvorsorge BT-Drucksache 19/12573 vom 22.8.2019 640 Rechtsprechung Kein Verstoß gegen Diskriminierungsverbot durch Altershöchstgrenze von 50 Jahren BVerfG, Beschluss vom 23.7.2019 - 1 BvR 684/14 653 Nachträgliche Anpassung der Einverständniserklärung zur vorgesehenen Teilung durch den Zielversorgungsträger BGH, Beschluss vom 17.7.2019 – XII ZB 437/18 657

aba-Tagungen 2020

25.03.2020	aba-Forum Steuerrecht, Mannheim
26.03.2020	aba-Forum Arbeitsrecht, Mannheim
21.04.2020	Infotag Versorgungsausgleich, Mannheim
06./07.05.2020	82. Jahrestagung, Berlin
24.09.2020	Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Frankfurt am Main

Fragen aus dem Bereich Tagungen beantwortet:
Ulrike Schulz
Telefon 030 - 33 85 811-12
tagungen@aba-online.de

Inhaltsverzeichnis		Grundrente: Endlich neu denken	639
		Die Junge Rentenkommission legt Eckpunkte vor	639
Der Kommentar			
Gunkel, Drei Projekte - drei Gesetze?		Statistik	
Abhandlungen		Versorgungsausgleich und Altersvorsorge BT-Drucksache 19/12573 vom 22.8.2019	640
Hanau/Arteaga, Wie sieht die Zukunft der betrieb-		Nachgelagerte Besteuerung der Rente	
lichen Altersversorgung aus?		BT-Drucksache 19/12472 vom 16.8.2019 Erwerbsdruck für Rentner – Bund	642
Voigt/Ziegler/Ries, Arbeitsrechtliche und steuerliche Aspekte der Digitalisierung in der betrieblichen Alters-		BT-Drucksache 19/12486 vom 19.8.2019	645
versorgung – vom Bärendienst zum Wunschportal	602	г	
Hufer/Karst, Nachehezeitliche Entwicklungen – Ausgewählte Fragestellungen aus Sicht des Juristen		Europa EU-Kommission über eine effizientere Entscheidungs-	
Höfer, Die Förderung der betrieblichen Alters-		findung in der Sozialpolitik – Stellungnahme der	649
versorgung bei Unternehmen mit Einnahme- Überschussrechnung		Deutschen Sozialversicherung	049
Schraml, Revision/Audit der "Investment Value		Veranstaltungen	
Chain" in der Allianz Gruppe	617	Rückblick auf die aba-Tagungen im Herbst 2019	651
Informationen		Rechtsprechung	
Aus der Gesetzgebung		Kein Verstoß gegen Diskriminierungsverbot durch	
Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsrechengrößen 2020		Altershöchstgrenze von 50 Jahren BVerfG, Beschluss vom 23.7.2019 – 1 BvR 684/14	653
Besteuerung von Versicherungserträgen im Sinne		Einwand des Rechtsmissbrauchs gegen Versorgungs-	
des § 20 Abs. 1 Nr.6 EStG BMF, Schreiben vom 9.8.2019		zusage für Geschäftsführer BGH, Urteil vom 2.7.2019 – II ZR 252/16	654
		Nachträgliche Anpassung der Einverständnis-	
Aus der Politik		erklärung zur vorgesehenen Teilung durch den Zielversorgungsträger	
Die Deutsche Betriebsrente kommt: Ver.di wird		BGH, Beschluss vom 17.7.2019 – XII ZB 437/18	657
Sozialpartner	621	Unwirksamkeit einer zehnjährigen Mindestehe-	
Mehr Klarheit mit der trägerübergreifenden Vorsorgeinformation BT-Drucksache 19/12977 vom 2.9.2019		dauerklausel im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen	
		BAG, Urteil vom 19.2.2019 – 3 AZR 150/18 –	
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungs-		mit Anmerkung <i>Jahn/Kurz</i>	660
ausgleichsgesetzes BT-Drucksache 19/13552 vom 25.9.2019		Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die Kapitalabfindung von Kleinbetragsrenten aus Alters-	
Die Versorgungsanstalt des Bundes und der	623	vorsorgeverträgen	
Länder (VBL) und die finanziellen Altlasten aus der		BFH, Urteil vom 11.6.2019 – X R 7/18	661
sogenannten Gesamtversorgung BT-Drucksache 19/12550 vom 21.8.2019	626	Rückforderung von Altersvorsorgezulagen bei der Riester-Rente	
Verspätungsgelder für nicht fristgerechte Renten-		BFH, Urteil vom 9.7.2019 – X R 35/17 (PM)	664
bezugsmitteilungen BT-Drucksache 19/13007 vom 5.9.2019	628	Erfolgreiche Härtefallprüfung einer VBL-Start- gutschrift für rentenferne Versicherte	
Neue Rahmenbedingungen für privates Vorsorge-		OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.7.2019 – 12 U 418/14 – mit Anmerkung <i>Fischer</i>	664
sparen BT-Drucksache 19/13008 vom 5.9.2019	631	Anerkennung von Rückstellungen für Pensions-	
		verpflichtungen mit Entgeltumwandlungen FG Düsseldorf, Urteil vom 29.5.2019 – 15 K 736/16 F	668
Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen		Keine verdeckte Gewinnausschüttung bei Neben-	
aba: Bilanzielle Diskriminierung von Direktzusagen endlich beenden		einander von Pensionszahlungen und Geschäfts- führervergütung	
aba Grundsatzposition: Nachhaltigkeit und Altersversorgungseinrichtungen		FG Münster, Urteil vom 25.7.2019 – 10 K 1583/19 K (PM)	671
24. Ordentlicher Gewerkschaftstag der IG Metall	634	L'Annature.	
Bertelsmann Stiftung: Nachbesserungen bei Reformen des Rentensystems nötig	637	Literatur Buchbesprechungen	
INSM: Aktuelles Grundrentenmodell ist mit dem		Kunisch, Dynamisierung ruhender Anwartschaften	
Grundgesetz nicht vereinbar		der betrieblichen Altersversorgung	671

Inhaltsverzeichnis Betriebliche Altersversorgung 7/2019

DIW (Hrsg.), Stupsen und Schubsen (Nudging): Beispiele aus Altersvorsorge, Gesundheit und	
Ernährung	671
Lentz, Gestaltungsoptionen in der privaten Rentenversicherung	672
Maschmann (Hrsg.), Total Compensation – Handbuch der Entgeltgestaltung, 2. Auflage	672
Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann (Hrsg.), DS-GVO/BDSG	672
Hüttemann, Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 4. Auflage	673
Giersdorf, Der informelle Trilog	673
Literaturhinweise	673
Nachrichten	
Aktuelles Insolvenzgeschehen und möglicher Beitragssatz des PSVaG für 2019	674
BAV online – H-BetrAV + E-BetrAV	674

II Betriebliche Altersversorgung 7/2019 Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Alexander Gunkel, Berlin

Drei Projekte – drei Gesetze?

Gleich drei große rentenpolitische Gesetzesvorhaben will das Bundesarbeitsministerium in den nächsten Monaten auf den Weg bringen: die geplante Grundrente, die Altersvorsorgepflicht für Selbstständige und die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation. Eins haben die drei Vorhaben gemeinsam: Über sie wird bereits seit vielen Jahren diskutiert, ohne dass es bislang zu einer Umsetzung gekommen ist. Umso ambitionierter erscheint es daher, wenn das Bundesarbeitsministerium nun gleich zu allen drei Projekten in Kürze gesetzesreife Lösungen liefern will.

Am Weitesten gediehen sind bislang die Pläne zur Grundrente für ehemals Beschäftigte mit mindestens 35 Beitragsjahren. Denn hierzu hat das Bundesarbeitsministerium bereits im Frühjahr einen Referentenentwurf vorgelegt. Dieser Entwurf wurde dann aber vom Kanzleramt gestoppt, weil die Gesetzespläne sehr offensichtlich nicht mit dem Koalitionsvertrag vereinbar waren: Zum einen sollte die Grundrente nach dem Entwurf - anders als im Koalitionsvertrag vereinbart - ohne eine Bedürftigkeitsprüfung gewährt werden. Zum anderen hatte die geplante Höhe der Grundrente nichts mit dem zu tun, was im Koalitionsvertrag vereinbart war: Statt eines Aufschlags von 10% auf das Niveau der Grundsicherung, was weniger als 100 € wären, sollte der Grundrentenzuschlag bis zu rund 450 € betragen.

Natürlich ist ein Vorhaben nicht schon deshalb verkehrt, weil es nicht im Koalitionsvertrag vereinbart ist. Aber gegen die Grundrenten-Pläne des Bundesarbeitsministeriums sprechen auch viele konzeptionelle Gründe: Insbesondere käme es künftig zu einer drastisch unterschiedlichen Bewertung von Beitragsleistungen: Ein Rentner ohne Grundrentenanspruch könnte künftig trotz gleich hoher Beitragsleistung nur die Hälfte der Rente erhalten, die ein Grundrentenbezieher bekommt. Ebenso befremdlich: Grundrentenbezieher könnten für deutlich weniger gezahlte Beiträge dennoch eine deutlich höhere Rente als andere Rentner erhalten. Mit einer derart unterschiedlichen Bewertung von gezahlten Beiträgen würde ein zentraler Grundsatz unseres Rentensystems - dass sich die gezahlte Rente nach der Höhe der gezahlten Beiträge richtet - verletzt. Und das ist sehr viel gravierender als "nur" die Verletzung eines Prinzips: Wenn die



Rente nicht mehr von der erbrachten Vorleistung abhängt, verliert die Rentenversicherung an Akzeptanz und wird auch nicht mehr im gleichen Maße als gerecht empfunden werden.

Auch nicht überzeugend ist das, was vom Bundesarbeitsministerium zur Finanzierung der milliardenteuren Grundrente vorgesehen ist: Zum einen werden Einnahmen aus der Finanztransaktionssteuer und einer höheren Mehrwertsteuer für Hotelleistungen einkalkuliert, obwohl es bei beiden Steuern an einer gesetzlichen Basis fehlt wie auch an einem Konsens, dass sie eingeführt werden sollen. Zum anderen werden - in Fortsetzung der schlechten Tradition der "Verschiebebahnhofpolitik" – Mehreinnahmen aus der Kranken- und Arbeitslosenversicherung eingeplant, die ebenfalls weder gesetzlich beschlossen noch innerhalb der Koalition konsentiert sind. Eine seriöse Finanzierung sieht anders aus. Zudem stellt sich die Frage, was die geplante Grundrente zur Erreichung des angestrebten Ziels, der Vermeidung von Altersarmut, überhaupt beitragen soll: Schließlich weist der Alterssicherungsbericht der Bundesregierung aus, dass ehemalige Beschäftigte, die 35 Jahre lang gearbeitet haben, nur zu 1% und damit deutlich unterdurchschnittlich häufig auf Grundsicherung im Alter angewiesen sind. Wer mit rentenrechtlichen Maßnahmen wirklich dazu beitragen will, dass Altersarmut in Deutschland weiter die Ausnahme bleibt, der sollte doch wohl eher an Gruppen denken, die ein überdurchschnittliches Risiko haben, im Alter auf Grundsicherung angewiesen zu sein.

Die geplante Altersvorsorgepflicht für Selbstständige ist daher auch ein sehr viel sinnvolleres Vorhaben. Zum einen haben Selbstständige nachweislich ein überdurchschnittlich hohes Altersarmutsrisiko. Zum anderen kann mit einer Altersvorsorgeplicht Altersarmut bereits präventiv entgegengewirkt werden, und nicht erst im Rentenalter. Insofern ist es bedauerlich, dass die von den Koalitionsparteien vereinbarte, von beiden Sozialpartnern und vielen anderen befürwortete obligatorische Altersvorsorge Selbstständiger nicht längst beschlossen ist. Obwohl alle Erfahrung zeigt, dass große Reformprojekte möglichst zu Beginn einer Legislaturperiode Aussicht auf Erfolg haben, gibt es auch zur Halbzeit noch keinen Vorschlag, wie das Vorhaben umgesetzt werden soll. Insofern wäre es eine positive Überraschung, wenn das Bundesarbeitsministerium hier nun doch bald einen Gesetzentwurf vorlegen würde. Dabei wird darauf zu achten sein, dass darin die im Koalitionsvertrag vereinbarte Option, die Altersvorsorgepflicht durch private, kapitalgedeckte Altersvorsorge zu erfüllen, auch tatsächlich gewährleistet wird.

Das dritte geplante Reformprojekt, die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation, ist für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung das wichtigste. Die Diskussion der vergangenen Jahre und der im Auftrag des Bundesarbeitsministeriums erarbeitete, im Frühjahr vorgelegte Forschungsbericht haben eins deutlich gemacht: Angesichts zehntausender Vorsorgeeinrichtungen mit teilweise sehr unterschiedlicher Ausgestaltung der Leistungen wird sich eine allumfassende Altersvorsorgeinformation kurzfristig nicht erreichen lassen. Aber es ist möglich, mittelfristig zumindest wesentliche Teile der Altersvorsorgelandschaft in einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation zu erfassen und dann weitere Vorsorgeeinrichtungen schrittweise einzubeziehen. Ein solches pragmatisches Vorgehen, bei dem Kosten und Nutzen in einem gesunden Verhältnis bleiben, sollte nun auch bei der gesetzlichen Umsetzung beherzigt werden.

Alexander Gunkel Mitglied der Hauptgeschäftsführung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, BDA

Der Kommentar Betriebliche Altersversorgung 7/2019